

Visum und Aufenthaltsbewilligung

Ein Leitfaden für internationale Bachelorstudierende

Sie sind an der ETH Zürich zum Bachelorstudium zugelassen worden? Dieser Leitfaden unterstützt Sie dabei, die Einreiseformalitäten korrekt zu erledigen. Weitere Informationen können auch der folgenden Webseite entnommen werden: <http://www.rektorat.ethz.ch/students/immigration/index>

1. Visumpflicht – ja oder nein?

Klären Sie zuerst ab, ob Sie für die Einreise in die Schweiz ein Visum benötigen. Bürgerinnen und Bürger der folgenden EU- und EFTA-Länder sowie aus Japan, Malaysia, Neuseeland und Singapur sind von der Visumpflicht befreit:¹

***EU-Länder:** Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Grossbritannien, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Zypern*

***EFTA-Länder:** Island, Liechtenstein, Norwegen*

Bürgerinnen und Bürger aller übrigen Länder müssen bei der zuständigen Auslandsvertretung² an ihrem Wohnort persönlich ein Visum beantragen. Falls Sie nicht sicher sind, ob Sie ein Visum brauchen, fragen Sie bei der zuständigen Auslandsvertretung nach.

Bitte beachten Sie, dass zwischen der Antragsstellung und der Visumserteilung in der Regel 6-12 Wochen vergehen.

ACHTUNG: Obwohl die Schweiz inzwischen dem Schengen/Dublin-Abkommen beigetreten ist, berechtigt ein Schengen-Visum eines anderen Staates weiterhin nur zur Ein- und Durchreise, jedoch nicht zur Wohnsitznahme. Dazu bedarf es eines nationalen Visums D.

2. Vorgehen für Studierende ohne Visumpflicht

Falls Sie über eine **EU- oder EFTA-Staatsangehörigkeit** verfügen, brauchen Sie vor der Einreise in die Schweiz nichts Spezielles zu unternehmen. Sie müssen jedoch sofort nach Ihrer Ankunft eine Aufenthaltsbewilligung beantragen (s. graues Kästchen).

Bürgerinnen und Bürger aus **Japan, Malaysia, Neuseeland und Singapur** brauchen für die Einreise in die Schweiz zwar kein Visum, müssen aber für den Erhalt einer Aufenthaltsbewilligung die gleichen Unterlagen einreichen wie Studierende mit Visumpflicht. Der Unterschied liegt darin, dass sie den Entscheid nicht im Heimatland abwarten müssen, sondern bereits einreisen können.

WICHTIG:

Auch ohne Visumpflicht benötigen Sie für Ihren Studienaufenthalt in der Schweiz auf jeden Fall eine **Aufenthaltsbewilligung**. Diese müssen Sie nach Ihrer Ankunft in der Schweiz **innerhalb von 14 Tagen** bei der Einwohnerkontrolle („Kreisbüro“) an Ihrem neuen Wohnort persönlich beantragen. Bringen Sie dazu eine Kopie der Immatrikulationsbestätigung der ETH, einen **Nachweis über ausreichende finanzielle Mittel (für EU- und EFTA-Bürger ist normalerweise die Verpflichtung eines Familienangehörigen oder eine Garantie einer in der Schweiz ansässigen Person, für die Dauer Ihres Aufenthaltes in der Schweiz für Ihren Lebensunterhalt aufzukommen, ausreichend; Bürgerinnen von Japan, Malaysia, Neuseeland und Singapur benötigen einen Finanznachweis vergleichbar dem eines visumpflichtigen Studenten)** sowie Ihren Pass mit. Einige Wochen nachdem Sie diese Unterlagen bei der Einwohnerkontrolle eingereicht haben, erhalten Sie eine Einladung zur Abholung Ihrer Aufenthaltsbewilligung. Diese wird in der Regel für jeweils ein Jahr erteilt und kann danach verlängert werden, falls Ihr Studium länger dauert. Bitte beachten Sie, dass für jede Verlängerung ein aktualisierter Finanznachweis vorzulegen ist.

¹ Diese Liste ist nicht vollständig, und die Einreisebestimmungen können jederzeit ändern. Die aktuellsten Informationen finden Sie unter http://www.bfm.admin.ch/content/dam/data/migration/rechtsgrundlagen/weisungen_und_kreisschreiben/weisungen_visu/bfm-anhoeliste1_vorschriften-nach-staat-d.pdf

² Eine Liste mit den Adressen aller Schweizer Auslandsvertretungen finden Sie unter <http://www.eda.admin.ch/eda/de/home/repr.html>. Bitte beachten Sie, dass Visumsanträge nur bei Botschaften und Generalkonsulaten (nicht bei Konsulaten) eingereicht werden können.

3. Einreise mit Visumpflicht

Ihrem Visumsantrag sind auf jeden Fall sämtliche unten aufgelisteten Dokumente beizulegen. Diese Liste wurde von der ETH in Zusammenarbeit mit dem Migrationsamt des Kantons Zürich erstellt und entspricht den Anforderungen des Migrationsamtes. Bitte beachten Sie, dass das Fehlen eines einzigen Dokumentes dieser Liste zu wochenlangen Verzögerungen führen kann. Verlangt die Schweizer Vertretung an Ihrem Wohnort noch weitere Dokumente, so legen Sie diese ebenfalls bei. Zu Studienzwecken benötigen Sie ein nationales Visum D. Dies ermöglicht Ihnen eine einmalige Einreise in die Schweiz. Nach der Einreise erhalten Sie eine Aufenthaltsbewilligung für die Schweiz, mit der Sie sich bis zu 3 Monaten pro Halbjahr im gesamten Schengen-Raum bewegen dürfen.

- **Vollmacht (sehr empfohlen!)**
Mit diesem Dokument bevollmächtigen Sie die ETH Zürich, im Bedarfsfall beim Migrationsamt des Kantons Zürich Informationen zum Stand Ihres Einreisegesuches zu erhalten. Bitte beachten Sie, dass dieses Dokument nicht bedeutet, dass die ETH den Prozess beschleunigen kann. Füllen Sie bitte Anhang 3 aus, unterschreiben Sie und reichen Sie die Vollmacht zusammen mit den übrigen Papieren bei der Botschaft ein.
- **Visumsantrag**
Das Antragsformular wird von der zuständigen Auslandvertretung gratis zur Verfügung gestellt oder kann als PDF vom Internet herunter geladen werden.³ Es muss in der Regel 3-fach eingereicht werden. Die meisten Auslandvertretungen verlangen, dass Sie persönlich dort vorsprechen. Klären Sie das bitte vorgängig ab.
- **Reisepass**
Kopie der ersten (relevanten) Seiten Ihres Reisepasses. Der Pass muss mindestens 3 Monate über das geplante Aufenthaltsdatum hinaus gültig sein.
- **Passfoto**
3 aktuelle Passfotos
- **Anmeldebestätigung der ETH Zürich**
Legen Sie die „Anmeldebestätigung“ bei, die Sie von der Zulassungsstelle erhalten haben. Bitte beachten Sie, dass die „Zulassungsbestätigung“ für die Visumserteilung gewöhnlich nicht ausreicht.
- **Gründe für ein Studium an der ETH**
Schriftliche Begründung, warum das Studium an der ETH geplant ist (Notwendigkeit muss nachgewiesen werden).
- **Dauer des Studiums**
Erwähnen Sie in einem separaten Punkt, wie lange das geplante Studium dauern wird.
- **Lebenslauf / Fremdsprachenkenntnisse**
Tabellarischer Lebenslauf in Deutsch oder Englisch; Fremdsprachenkenntnisse müssen möglichst detailliert aufgelistet werden. Ein Beispiel finden Sie im Anhang 1.
- **Diplome/Schulzeugnisse**
Kopien und beglaubigte Übersetzungen ins Deutsche.
- **Zukunftspläne**
Verfassen Sie – wenn möglich auf Deutsch – ein (kurzes) persönliches Statement, in dem Sie Ihre Zukunftspläne nach Abschluss des Studiums darlegen.
- **Schriftliche Wiederausreiseverpflichtung**
Sie müssen sich mit einem speziellen Schreiben in Deutsch oder Englisch verpflichten, die Schweiz nach Abschluss Ihres Studiums wieder zu verlassen. Einen Musterbrief finden Sie im Anhang 2.
- **Nachweis über ausreichende finanzielle Mittel**
Sie müssen nachweisen, dass Sie in der Lage sind, Ihren Lebensunterhalt in der Schweiz zu finanzieren. Dazu geeignet sind: Ihre eigenen Bankauszüge sowie Stipendienentscheide. **Das Migrationsamt des Kantons Zürich verlangt eine Bestätigung einer in der Schweiz domizilierten Bank (ausländische Bank mit Niederlassung in der Schweiz oder Schweizer Bank⁴), wonach Ihnen zu Beginn und bei Verlängerung Ihres Aufenthalts je ein**

³ <http://www.bfm.admin.ch/bfm/de/home/themen/einreise/visumantragsformular.html>

⁴ Eine Liste der in der Schweiz domizilierten Banken finden Sie unter http://www.finma.ch/institute/pdf_d/dbeh.pdf

Betrag von CHF 21'000 zur Verfügung steht. Das Konto muss auf Ihren eigenen Namen lauten und der Betrag muss in Schweizer Franken, Euro oder US Dollar angegeben sein.

ACHTUNG: Auch grosse, international tätige Banken werden nicht akzeptiert, sofern sie über keine Niederlassung in der Schweiz verfügen!

Anstelle dieses Nachweises kann auch eine so genannte „**Garantieerklärung**“ eingereicht werden.⁵

Ablauf

Ihr Antrag für ein Studierendenvisum wird an die zuständige schweizerische Behörde zum Entscheid weitergeleitet. Das Migrationsamt des jeweiligen Kantons behält sich das Recht vor, zusätzliche Dokumente und Informationen zu verlangen. Sie werden benachrichtigt, sobald Ihr Visum zum Abholen bereit liegt.

Bitte beachten Sie, dass eine Zulassung durch die ETH Zürich nicht automatisch die Erteilung eines Visums durch das Migrationsamt zur Folge hat. Reisen Sie auf keinen Fall mit einem Touristenvisum in die Schweiz ein!

Kosten

Insgesamt fallen dreimal Kosten an: Beim Visumsantrag zahlen Sie die Gebühr für ihr Visum an das Konsulat. Der für Ihren Antrag zuständige Kanton, in dem Fall das Migrationsamt Zürich, berechnet weitere CHF 95 für die „Ermächtigung zur Visumserteilung“. Bei Anmeldung in der Stadt Zürich werden weitere CHF 162 vom zuständigen Kreisbüro für die Aufenthaltsbewilligung berechnet.

WICHTIG:

Für Ihren Studienaufenthalt in der Schweiz benötigen Sie in jedem Fall eine **Aufenthaltsbewilligung**. Mit diesem Ausländerausweis sowie Ihrem heimatlichen Pass können Sie ohne Visum in jeden Schengenstaat einreisen. Den Ausweis müssen Sie nach Ihrer Ankunft in der Schweiz **innerhalb von 14 Tagen** bei der Einwohnerkontrolle an Ihrem neuen Wohnort persönlich beantragen. Seit Anfang 2011 werden dazu von sämtlichen nicht-EU/EFTA-Bürgern biometrische Daten erhoben.

Einige Wochen, nachdem Sie Ihre Unterlagen bei der Einwohnerkontrolle vorgewiesen haben, erhalten Sie eine Einladung zur Abholung Ihres neuen Ausweises. Diese wird in der Regel für jeweils ein Jahr erteilt und kann danach verlängert werden, falls Ihr Studium länger dauert. **Bitte beachten Sie, dass Sie bei Verlängerung erneut einen finanziellen Nachweis in der Höhe von CHF 21'000 (Bankauszug) vorweisen müssen.**

4. Zusätzliche Informationen

Erwerbstätigkeit im Kanton Zürich

Während des Semesters können Sie eine bezahlte Nebenbeschäftigung bis zu 15 Stunden pro Woche annehmen. Während der regulären Semesterferien ist ein Beschäftigungsumfang bis zu 100% möglich. In beiden Fällen muss jedoch beim Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) eine Arbeitsbewilligung eingeholt werden. Internationale Bachelorstudenten erhalten eine Arbeitsbewilligung erst nach 6 Monaten Aufenthalt in der Schweiz. Weitere Informationen unter <http://www.awa.zh.ch/internet/volkswirtschaftsdirektion/awa/de/home.html>

Familiennachzug

Studierenden ist die Miteinreise oder der Nachzug von Familienangehörigen nicht gestattet.

Weitere nützliche Links

Bundesamt für Migration: www.bfm.admin.ch

Migrationsamt des Kantons Zürich www.ma.zh.ch

Adressen aller kantonalen Migrationsämter

http://www.bfm.admin.ch/bfm/de/home/die_oe/kontakt/kantonale_behoerden/adressen_kantone_und.html

Zimmer- und Wohnungsvermittlung von Universität und ETH Zürich: www.wohnen.ethz.ch/index

Krankenversicherungspflicht in der Schweiz:

www.rektorat.ethz.ch/students/immigration/health_insurance/index

Bitte beachten Sie die Hinweise für internationale Bachelorstudierende auf

http://www.rektorat.ethz.ch/students/immigration/procedure_visa

⁵ In diesem Fall muss eine im Kanton Zürich wohnhafte solvente Person (Schweizerbürgerinnen und -bürger oder Ausländer mit Aufenthaltsbewilligung B oder C) mit einem speziellen Formular dafür garantieren, dass sie die ungedeckten Kosten (einschliesslich Unfall, Krankheit, Rückreise), die dem Gemeinwesen durch Ihren Aufenthalt in der Schweiz entstehen können, bis zu einem Betrag von CHF 21'000.- übernimmt. Ein entsprechendes Formular wird nach Gesuchseingang vom Migrationsamt des Kantons Zürich abgegeben.

ANHANG 1:**Musterlebenslauf für Studierende mit Visumpflicht**

Lebenslauf	
Persönliche Daten	
Name	Zhang
Vorname(n)	Xu Example
Adresse	P.O. Box 1325, YuQuan Campus Jiaotong University 200070 Shanghai V.R. China Tel.: 0086-00-00000000 e-Mail: example@yahoo.com
Geburtsdatum	30. Mai 1983
Geburtsort	Hangzhou
Nationalität	China
Zivilstand	Ledig
Berufe der Eltern	Vater: Bankangestellter Mutter: Busfahrerin
Schulbildung	
09/1989-07/1994	Grundschule der Hubei-Siedlung, Bezirk Zhabei, Shanghai
09/1994-07/2001	Unter- und Oberstufe der Shibei-Mittelschule, Shanghai
Hochschulstudium	
09/2001-07/2005	Studium in Maschinenbau und Automatisierung (Design und Herstellung), Jiaotong-Universität, Shanghai Abschluss: Bachelor für Ingenieurwesen, 1. Juli 2005
Berufserfahrung	
06/2003-09/2003	3-monatiges Praktikum bei der Firma ABB Shanghai Motors Co., Shanghai
Sprachkenntnisse	
Chinesisch:	Muttersprache
Englisch:	Sehr gute Kenntnisse (TOEFL: 660 Punkte, Papierversion; IELTS: 8 Punkte)
Deutsch:	Gute Kenntnisse (Zertifikat Deutsch, Goethe-Institut Beijing)
Weitere Kenntnisse	Sehr gute Computer-Anwenderkenntnisse (MS Office, Photoshop)

Ort, Datum, Unterschrift

ANHANG 2:

Muster einer Wiederausreiseverpflichtung für Studierende mit Visumpflicht

Name

Adresse

Ort, Datum

Wiederausreiseverpflichtung von *X*, geboren am *dd.mm.yyyy*

Sehr geehrte Damen und Herren

Ich wurde von der ETH Zürich zum Studiengang *X* zugelassen. Mein Studium beginnt am *X* und dauert voraussichtlich bis zum *X*.

Hiermit verpflichte ich mich, die Schweiz nach Abschluss meines Studiums an der ETH Zürich wieder zu verlassen. Nach meiner Wiederausreise plane ich, *X*.

Mit freundlichen Grüßen

ANHANG 3:

Vollmacht

Name und Adresse des Gesuchstellers:

Ort und Datum:

Vollmacht

Hiermit ermächtige ich folgende Person an der ETH Zürich, mich im fremdenpolizeilichen Einreiseverfahren zu vertreten:

ETH Zürich
International Student Support
Annina Wanner
HG F 22.3
Rämistrasse 101
8092 Zürich

Unterschrift:
